

VID | Am Zirkus 3 | 10117 Berlin

Parlamentarische Staatssekretärin bei der
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Frau Anette Kramme
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Vorab per E-Mail: liebreich-cl@bmj.bund.de

Berlin, 02.10.2025

Insolvenzgeld

Sehr geehrte Frau Parlamentarische Staatssekretärin,

mit einer Reihe von veröffentlichten Beiträgen wird aktuell der Versuch unternommen, für die Abschaffung der Insolvenzgeldvorfinanzierung zu werben. Dies ist ein Versuch, ein Instrument zu beseitigen, das in jahrzehntelanger Praxis den Schutz von Arbeitnehmern mit der Stabilisierung betroffener Unternehmen verbindet und damit für die Bewahrung von Sanierungsperspektiven unverzichtbar geworden ist.

Gerade im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld halten wir diese Diskussion nicht nur für falsch, sondern sogar für schädlich. Sie verstärkt die Unsicherheit bei vielen Arbeitnehmern, deren Betriebe in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Derzeit werden in einigen betroffenen Branchen Arbeitsplätze abgebaut und Standorte geschlossen. Dies führt nicht nur zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit, sondern auch zu einem Anstieg der Insolvenzzahlen, die zuvor über viele Jahre gesunken waren. Zunehmend sind auch langjährig etablierte Unternehmen hiervon betroffen, die auf schnelle Veränderungen ihres wirtschaftlichen Umfelds nicht mehr rechtzeitig reagieren können. In dieser Situation ist jede Verunsicherung eine zusätzliche Belastung, die vermieden werden muss.

Anders als behauptet, sind das Insolvenzgeld und seine Vorfinanzierung keine Subventionierung insolventer Unternehmen. Das Insolvenzgeld dient der sozialen Absicherung der Arbeitnehmer nach der Insolvenz des Arbeitgebers und fällt damit nicht unter die Definition der staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Es wird zwar durch die Arbeitsverwaltung ausgereicht, aber nicht durch den

Verband
Insolvenzverwalter
und Sachwalter
Deutschlands e.V.

Vorstand:

Dr. Christoph Niering
(Vorsitzender)
Michael Bremen
Dr. Marc d'Avoine
Dr. Robert Hänel
Jutta Rüdlin

Geschäftsführer:

Dr. Daniel Bergner
Dr. Andreas Kästner

Berlin:

Am Zirkus 3
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 / 20 45 55-25
Fax: +49 (0)30 / 20 45 55-35
E-Mail: info@vid.de
Internet: www.vid.de

Die Informationen zum
Datenschutz (u. a. zu
Art. 13/14 DSGVO) finden
Sie auf unserer Homepage:
www.vid.de/datenschutz/

Seite 2

Staat, sondern durch eine Umlage der Arbeitgeber finanziert. Zudem wird damit lediglich ein Anspruch vorfinanziert, welcher den Arbeitnehmern mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit der Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse gesetzlich zusteht. Allerdings entsteht der Anspruch auf das Insolvenzgeld erst, nachdem das Insolvenzgericht über den Insolvenzantrag entschieden hat. Das kann längere Zeit dauern, so dass Arbeitnehmer einschließlich der Bearbeitungszeit bei der Bundesagentur für Arbeit in der Regel mehrere Monate auf die Auszahlung warten müssten. Woraus sollen die Mitarbeitenden in dieser Zeit ihren Lebensunterhalt bestreiten?

Die Fälle, in denen zunächst vermeintlich sanierte Unternehmen innerhalb weniger Jahre mehrfach Insolvenzanträge stellen mussten, eignen sich nicht als Argument gegen das Insolvenzgeld und dessen Vorfinanzierung. Der in diesen Fällen vorausgegangene Sanierungsversuch wird regelmäßig durch die Mehrheit der Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzplans oder einer übertragenden Sanierung mitgetragen und – vor allem durch deren Forderungsverzichte – mitbezahlt. Zudem schließen die Fachlichen Weisungen Insolvenzgeld zu § 165 SGB III in Ziffer 2.7 schon heute eine wiederholte Inanspruchnahmen aus, sofern die ursprüngliche Zahlungsunfähigkeit nicht überwunden wurde, und die für eine Vorfinanzierung des Insolvenzgelds erforderliche Zustimmung der Agentur für Arbeit setzt nach § 170 Abs. 4 Satz SGB III Tatsachen voraus, welche die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsstellen erhalten bleibt.

Die Vorfinanzierung des Insolvenzgelds ermöglicht die sofortige Stabilisierung eines insolventen Unternehmens. Dies ist gerade dort außerordentlich wichtig, wo Unternehmen systemrelevant, in komplexe Lieferketten eingebunden oder für die Daseinsvorsorge zuständig sind. Ohne Vorfinanzierung ihrer teils bei Insolvenzantragsstellung schon rückständigen Gehaltszahlungen würden die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit im Zuge der Insolvenzantragstellung unverzüglich einstellen. Ein sofortiger Betriebsstillstand wäre in der Regel die Folge. Was würde dies etwa bei einem wichtigen Zulieferbetrieb für die Automobilindustrie oder gar bei einem insolventen Krankenhaus bedeuten? Undenkbar. Daher erfüllt die Vorfinanzierung des Insolvenzgelds und damit die zumindest vorübergehende Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit des insolventen Unternehmens auch eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion, auch für die Unternehmen, die nun dieses bewährte Finanzierungsmodell in Frage stellen.

Müssen Betriebe mangels der Möglichkeit einer Vorfinanzierung des Insolvenzgelds unmittelbar stillgelegt werden, ergibt sich daraus auch keine wirtschaftliche Entlastung öffentlicher Kassen. Arbeitnehmer, die im Zuge der Kündigung ihrer Arbeitsverhältnisse von der Arbeits-

Seite 3

leistung freigestellt werden, nehmen vielmehr Arbeitslosengeld in Anspruch, und das im Zweifel auch über den Insolvenzgeldzeitraum hinaus, wenn sie keinen neuen Arbeitsplatz finden. Ermöglicht die Vorfinanzierung des Insolvenzgelds demgegenüber einen Unternehmenserhalt, entfallen diese Zahlungen und die sonstigen sozialen Belastungen der Arbeitslosigkeit.

Die als Alternative zur Vorfinanzierung vorgeschlagene Ausreichung von Massedarlehen als staatliche Unterstützung könnte den Effekt der Vorfinanzierung nicht ersetzen. Sie würde zum einen wieder den Staatshaushalt belasten und zum anderen wäre sie als staatliche Beihilfe an die strengen Regeln des europäischen Beihilferechts gebunden, das Darlehen an Unternehmen in Schwierigkeiten grundsätzlich verbietet. Eine Unterstützung der betroffenen Arbeitnehmer, wie sie im Rahmen von Insolvenzverfahren selbstverständlich geworden ist, wäre unter solchen Vorzeichen nicht zu leisten.

Das Insolvenzgeld ist auch keine deutsche Besonderheit, vielmehr sehen diverse europäische Rechtsordnungen ähnliche Schutzmechanismen für Arbeitnehmer vor.

Vor diesem Hintergrund weisen wir die Vorschläge zur Abschaffung des Insolvenzgelds und seiner Vorfinanzierung entschieden zurück und bitten Sie um eine Unterstützung dieser Zurückweisung, die der weiteren Verunsicherung von Arbeitnehmern, Lieferanten und sonstigen Beteiligten in Insolvenzverfahren entgegentritt.

Für weitere Informationen und Gespräche zu diesem Thema stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Niering
Vorsitzender